

## Neue Perspektiven auf alte Debatten: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Weser, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weser, M. (2020). Neue Perspektiven auf alte Debatten: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 40(156), 101-112. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-91829-4>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Matthias Weser

## Neue Perspektiven auf alte Debatten: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Frage, ob und inwieweit Soziale Arbeit sich selbst als Menschenrechtsprofession versteht, ist vor allem durch Staub-Bernasconi spezifisches Verständnis der Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit geprägt. In diesem Beitrag wird eine andere Lesart vertreten und argumentiert, dass sich die Relevanz der Menschenrechte für die Soziale Arbeit vorrangig aus ihrer regelhaft staatlichen Mandatierung und Finanzierung ergibt und erst nachrangig aus einer normativen Selbstbestimmung.

In einer vereinfachten Gegenüberstellung unterscheiden sich die beiden Lesarten der Relevanz der Menschenrechte für die Soziale Arbeit folgendermaßen:

	Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi	Verpflichtung auf die Menschenrechte aufgrund der staatlichen Mandatierung
Verpflichtet durch	Selbstverpflichtung auf Menschenrechte	Verpflichtet durch staatliche Mandatierung
Funktion Menschenrechte für Soziale Arbeit	Menschenrechtsbezug als identitätsstiftendes Merkmal der Profession	Menschenrechtsbezug ist keine Besonderheit der Sozialen Arbeit
Fokus	Kritisches Potential gegenüber nationaler Gesetzgebung	Verpflichtung gegenüber subjektiven Rechten der Nutzer_innen Sozialer Arbeit
Bedeutung für professionelles Handeln	Menschenrechtsbezug durchdringt die Tätigkeit Sozialer Arbeit	Fokussierung auf zentrale Rechte
Zentrale Bezugsebene	Individuelle Fachlichkeit	Strukturelle Voraussetzungen für menschenrechtskonforme Arbeit
Lesart Menschenrechte für Soziale Arbeit	Integration der Menschenrechte in Sozialarbeits-theorie	Kritische Reflexion der Tätigkeit Sozialer Arbeit aus Sicht der Menschenrechte

## Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi

Der Menschenrechtsbezug der Sozialen Arbeit gründet nach Staub-Bernasconi sowohl in der Internationalen Definition Sozialer Arbeit<sup>1</sup>, die einen globalen Konsens repräsentiert, als auch in der langen Rezeptionsgeschichte der Menschenrechte innerhalb der Theoriegeschichte Sozialer Arbeit, die sie bis zu Jane Addams zurückverfolgt (Staub-Bernasconi 2007). Zudem sieht sie eine enge Korrespondenz der Menschenrechte mit der ihrem theoretischen Modell zugrundeliegenden Bedürfnistheorie von Obrecht (2005): Einerseits stärkt dieses indirekt die Begründungskraft der Menschenrechte, indem es deren Anspruch, allen Menschen zuzustehen, durch ein universell konzipiertes bio-psycho-sozio-kulturelles Modell bekräftigt. Andererseits kann so eine fundamentale Bedeutung der Menschenrechte für ihre Konzeption Sozialer Arbeit begründet werden.

Staub-Bernasconi unterscheidet in ihrer Konzeption der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession nicht grundsätzlich zwischen Moral- und Rechtsnormen, sondern spricht beiden legitimatorische Kraft für das professionelle Handeln von Sozialarbeiter\_innen zu (Staub-Bernasconi 2018). Die Menschenrechte werden so als ein handlungsleitendes Ideal konzipiert. Der Bezug auf die Menschenrechte als zentraler Bestandteil des eigenen Ethikkodexes stellt für Staub-Bernasconi demnach die normative Basis der Profession Soziale Arbeit dar.

Der Menschenrechtsbezug wird somit nicht als Anforderung von außen an die Soziale Arbeit herangetragen, sondern ist eine Selbstbestimmung bzw. -verpflichtung der Profession selbst. Somit lassen sich Werturteile der Professionellen ethisch rechtfertigen, denn sie werden nicht auf Grundlage individueller Überzeugungen getroffen, sondern durch die Menschenrechte bestimmt, die als universell gültig verstanden werden. Dies erlaubt dann auch punktuelle Abweichungen von rechtlichen Vorschriften, denn legale Normen können als illegitim bestimmt werden, wenn sie nicht im Einklang mit den universellen Menschenrechten stehen (Staub-Bernasconi 2018, 118ff.).

Diese Ethikbasierung, ergänzt durch wissenschaftsbasiertes Handeln, bildet das Mandat der Profession im so genannten Tripelmandat. Die Arbeiten von Staub-Bernasconi stehen auch im Zusammenhang mit dem Professionalisierungsdiskurs,

---

1 Die Bedeutung der Menschenrechte ist in der aktuellen Definition von 2014 abgeschwächt worden, sie stehen jetzt gleichwertig neben anderen Wertquellen (Staub-Bernasconi 2017).

in dem die Menschenrechte eine einheitsstiftende – und zugleich legitimatorische – Funktion für ein Tätigkeitsfeld erfüllen, das in viele höchst unterschiedliche Praxisbereiche aufgesplittert ist. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Begründung (und Wahrung) fachlicher Autonomie gegenüber Fremdbestimmungen. Auch wenn Staub-Bernasconi professionelles Handeln auf einer Mikro-/Meso- und Makroebene unterscheidet, wird – nicht zuletzt durch das Tripelmandatsverständnis – die Verantwortung für die Menschenrechtskonformität der Sozialen Arbeit primär zur Aufgabe der einzelnen Fachkräfte.

An dieser Stelle kann nicht auf die in der Fachdebatte zentralen Kritiklinien an diesem Verständnis eingegangen werden, die sich im Kern an vier Begriffen festmachen lassen – Unschärfe, Inflationierung, Überforderung und Idealisierung (vgl. Eppenstein 2016, Hinte 2016, Kappeler 2008, Müller-Hermann/Becker-Lenz 2013). Diese Kritiklinien beziehen sich weniger auf die hier fokussierte Frage nach der Relevanz der Menschenrechte für die Soziale Arbeit selbst, sondern sind eng mit Fragen der Autonomie, Fachlichkeit und Identität Sozialer Arbeit verknüpft. In diesem Artikel wird argumentiert, dass die eigentliche Debatte um die Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit noch nicht ausreichend geführt wurde, weshalb zunächst auf deren Genese nach 1945 eingegangen wird – vor dem Hintergrund der Frage, wie es dazu kam, dass die Menschenrechte mittlerweile als eine „schlechthin grundlegende und weltweit gültige politische Idee“ aufgefasst werden können (Menke/Pollmann 2007, 9).

## Bedeutung und Entwicklung der Menschenrechte nach 1945

Spätestens mit der Allgemeinen Erklärung von 1948 haben die Menschenrechte globale Bedeutung gewonnen. Als 1945 das Ausmaß der Zerstörung durch den Zweiten Weltkrieg und insbesondere die systematische Vernichtungspolitik Deutschlands ins Bewusstsein der weltweiten Öffentlichkeit rückte, war die Gültigkeit aller (zumindest europäischer) Wertesysteme infrage gestellt. Denn sie erwiesen sich als nicht ausreichend, um die späteren Opfer des Nationalsozialismus zu schützen: „Wurde Nietzsches Wort vom Tod Gottes in den Vernichtungslagern nicht die Bedeutung einer quasi empirischen Tatsache verliehen?“ (Levinas 1995, 125). Wenn nach Levinas das Töten eines Menschen den absoluten Verzicht auf das Verstehen ausdrückt (Levinas 2008, 284), dann war der Holocaust eine Zurückweisung der gesamten praktischen Philosophie. Die von biologischem Rassismus unterlegte Verfolgung und Vernichtung insbesondere der jüdischen Bevölkerung im Nationalsozialismus, wurde aufgrund einer Wertordnung durchgeführt, die Zimmermann als „moralischen Gattungsbruch“ bezeichnet hat, denn

sie stellt das Konzept *einer* Menschheit infrage (Zimmermann 2012, 112) und rechtfertigte den (absoluten) Ausschluss einzelner Gruppen aus der Gemeinschaft der Menschen.

Totalitäre Systeme wie der Nationalsozialismus zeigen, wie flexibel moralische Bewertungen gehandhabt werden können und ziehen damit elementare Grundannahmen der Philosophie in Zweifel: Sich auf das Wesen des Menschen zu berufen bietet keine Sicherheit mehr – Rechte, die darauf gründen, stehen seit Auschwitz auf sehr brüchigem Fundament. Der Respekt gegenüber anderen Menschen aufgrund ihres Menschseins ist kein naturgegebener Automatismus, sondern vielmehr ein fragiler Wert, der geschützt werden muss. Durch den Holocaust offenbarte sich, dass es in Bezug auf menschliches Verhalten keine naturrechtlichen Garantien gibt und es neue Begründungen brauchte, um die Existenz von Rechten, die allen Menschen zukommen, zu rechtfertigen (Pollmann 2018).

Die Menschenrechte wurden deswegen 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausdrücklich auch als Antwort auf die erlebte Rechtlosigkeit der Opfer des Totalitarismus deklariert: „Da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen...“, wird es unerlässlich, die „Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen“ als universell verbindliche Norm zu bestimmen (zit. n. Fremuth 2015, 257). Durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 wurden erstmals überstaatliche und universelle Normen durch politische Gremien formuliert, an die die Ausübung aller staatlichen Gewalt gebunden sein soll (Lohmann 2010, 46).: Der Schutz der Menschenrechte ist demnach nicht nur Aufgabe der einzelnen Staaten, sondern gemeinsame Verantwortung der Staatengemeinschaft. Die Menschenrechte können so im Anschluss an Pollmann als Lerngeschichte aus historischem Unrecht verstanden werden (2018).

## Die begriffliche Multidimensionalität der Menschenrechte

Auch wenn die Menschenrechte eine feste Größe geworden sind, herrscht kein Konsens darüber, wie sie auf begrifflicher Ebene genau zu fassen oder zu begründen sind, dies gilt insbesondere für ihr Verhältnis zu Recht und Moral (Gosepath/Lohmann 2015, 9). Neben vorrangig moralphilosophischen Fragen nach Begründungen, Systematisierungen und Umfang der Menschenrechte begann mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Prozess, der den zuvor moralischen Menschenrechtsdiskurs um die rechtliche Ebene erweiterte:

„So wichtig, richtig und auch notwendig moralphilosophische Überlegungen zur Rechtfertigung dieser Ansprüche der Menschenrechte sind, die Menschenrechte ‘gibt’ es nicht, weil ein Moralphilosoph sie *begründet* hat, sondern weil sie von einem politischen Gremium in einem Rechtskontext *deklariert* worden sind.“ (Lohmann 2010, 135)

Entscheidend für die Auseinandersetzung mit der Relevanz der Menschenrechte – für die Soziale Arbeit aber auch in anderen Kontexten – ist die Bestimmung, um welche *Art* von Rechten es sich handelt: Sind sie moralische Rechte und gehen damit jeder staatlichen Ordnung voraus? Oder sind sie erst als in einer Verfassung abgesicherte Grundrechte „echte“ Menschenrechte? Es gilt auch begrifflich zu klären, was überhaupt als Recht zu verstehen ist (Gosepath/Lohmann 2015, 11).

Das hier vertretene Menschenrechtsverständnis folgt zwei Grundgedanken: Zum einen wird angenommen, dass die Menschenrechte „eine moralische, juristische und politische Dimension“ haben (Lohmann 2010, 135). Zum anderen wird davon ausgegangen, dass keine dieser drei Dimensionen exklusive Deutungshoheit über die Menschenrechte erheben kann. Erst ein synthetisierendes Verständnis (ohne dabei auftretende Widersprüchlichkeiten zu ignorieren) dieser Dimensionen kann der Gestalt der Menschenrechte gerecht werden (ebd., 135f.), wie im Folgenden knapp skizziert wird.

Menschenrechte lediglich als universelle Normen zu betrachten, aus denen allgemeine Prinzipien abgeleitet werden, greift unter einem multidimensionalen Verständnis zu kurz – die Menschenrechte sind mehr als ein moralischer Appell. Zwar stellte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zunächst lediglich eine Willensbekundung der beteiligten Staaten dar, die danach verabschiedeten Menschenrechtskonventionen<sup>2</sup> haben jedoch einen eigenständigen Rechtscharakter. Innerhalb Europas sind darüber hinaus die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und innerhalb der Europäischen Union die EU-Grundrechtscharta (2000) rechtlich bindend. Denn völkerrechtliche Verträge sind nach ihrer Ratifizierung gleichrangig mit nationalen Gesetzen, was bedeutet, dass diese miteinander in Einklang stehen müssen, sie von staatlichen Stellen

---

2 Es gibt mittlerweile neun Menschenrechtskonventionen in Urheberschaft der Vereinten Nationen (ohne Zusatzprotokolle): Zivilpakt – ICCPR (1966); Sozialpakt – ICESCR (1966); Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – ICERD (1966); Frauenrechtskonvention – CEDAW (1979); Antifolterkonvention – CAT (1984); Kinderrechtskonvention – CRC (1989); Schutz von Wanderarbeitern – ICRMW (1990); Behindertenrechtskonvention – CRPD (2006); Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen – CPED (2006).

berücksichtigt werden müssen und vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden können (Geiger 2009, 156f.).

Für die juristische Geltung von Menschenrechten ist ihre Transformation in nationale Grund- und Bürger\_innenrechte unumgänglich. Gleichzeitig beanspruchen sie moralisch Geltung, unabhängig davon, ob sie als positivierte Rechte geschützt sind. Das ist der vorstaatliche Anspruch der Menschenrechte, weswegen sie nicht ausschließlich als juristische kodifizierte Werte verstanden werden können. Gerade wenn sie keine Rechtsgeltung haben, berufen sich Menschen auf die Menschenrechte – aus Ermangelung anderer Sicherheiten und als Appell an die Staatengemeinschaft.

In ihrer politischen Dimension sind „sie Platzhalter für die öffentliche Thematisierung von Unterdrückung, Demütigung, Ausgrenzung und Willkür“ (Kreide 2013, 81). Sie sind dabei sowohl Bezugspunkt für die Abwehr unkontrollierter Herrschaft als auch für Anerkennungskämpfe von aus dem Kreis der Gleichheit Ausgeschlossenen (Fritzsche 2016, 22). Nicht zuletzt ist auch der Prozess der Transformation moralisch begründeter menschenrechtlicher Normen in positiviert Rechte per se politisch.

## Wer ist den Menschenrechten verpflichtet?

Was bedeutet es, ein Recht auf etwas zu haben? Träger\_in eines Rechts zu sein korrespondiert immer mit einer entsprechenden Verpflichtung und hat eine\_n Adressat\_in/\_en (Alexy 2015, 244-246). Menschenrechtliche Verpflichtungen richten sich primär an Staaten. Menschenrechte sind subjektive öffentliche Rechte, um eine Klassifizierung von Jellinek aufzugreifen: Es handelt sich um individuelle Ansprüche einzelner Subjekte, und zwar innerhalb der Regelung der Beziehung von Herrschaft und „Untertanen“, also den Subjekten (Pollmann 2012b).

Bobbio hat diese Verpflichtung des Staates gegenüber den Rechten des Einzelnen als kopernikanische Wende bezeichnet, denn lange dominierte der Vorrang der gesellschaftlichen Stabilität (und begründete die Pflicht der Mitglieder, den Gesetzen gegenüber gehorsam zu sein) über individuelle Ansprüche sowie die Idee, dass das Recht weniger dem Einzelnen als dem Erhalt der Ordnung selbst verpflichtet ist (Bobbio 1999, 48).

Aus menschenrechtlicher Sicht kann Herrschaft jedoch nur dann legitim sein, wenn den der Herrschaft Unterworfenen ihre Menschenrechte garantiert werden. Und die Rechtsordnung, die diese fundamentalen Rechte erst verleiht, steht dem Individuum dennoch diesen Rechten nach in der Pflicht (Pollmann 2012a, 129):

„Die Sicherungsfunktion des Staates funktioniert legitim dann und nur dann, wenn subjektive Rechte, die den staatlichen Rechten vor- bzw. übergeordnet sind, wenn also Grund- und Bürgerrechte garantiert werden, an deren normativem Gehalt sich die konkreten Herrschaftsstrukturen messen lassen müssen.“ (Menke/Pollmann 2007, 103)

Die konkreten Verpflichtungen des Staates im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz werden auch als Pflichtentrias bezeichnet: *Respect – Protect – Fulfill* (Bielefeldt/Seidensticker 2007, 5). Der Staat (und seine Repräsentant\_innen) muss demnach die Rechte der Menschen auf seinem Territorium nicht nur selbst achten, sondern auch gegen Verletzungen durch Dritte schützen und eine Infrastruktur schaffen, die es den Menschen möglich macht, ihre Rechte wahrzunehmen:

„Während Achtungspflichten (obligations to respect) die Staaten verpflichten, den Einzelnen nicht direkt oder indirekt an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern, bestehen Schutzpflichten (obligations to protect) in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechtspositionen durch Dritte zu schützen. Erfüllungspflichten (obligations to fulfil) verpflichten die Staaten, die Ausübung eines Rechts durch positive Leistungen überhaupt erst zu ermöglichen.“ (Schneider 2004, 33).

Vor diesem Hintergrund muss jede staatlich mandatierte Tätigkeit, die wie ausgeführt, den Menschenrechten verpflichtet ist, an diesen drei Pflichten gemessen werden – unabhängig von der spezifischen Rolle und Art der Tätigkeit. Ob Polizist\_in, Staatsanwält\_in oder Lehrer\_in – diese Tätigkeitsträger\_innen sind sowohl Bestandteil der Gewährleistung konkreter – in völkerrechtlichen Verträgen von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierter juridischer – Menschenrechte als auch *durch* ihre Mandatierung in einer Position, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Menschenrechte direkt verletzen können, oder möglicherweise ihrer Schutzpflicht bei Verletzungen durch Dritte nicht nachkommen. So kann beispielsweise die Tätigkeit einer Lehrerin als notwendiger Bestandteil der Gewährleistung des Rechtes auf Bildung verstanden werden. Falls diese Lehrerin vor der Klasse abfällige Bemerkungen über Schüler\_innen mit Migrationshintergrund tätigt, verletzt sie deren Recht auf diskriminierungsfreie Ausbildung. Eine Verletzung der Schutzpflicht liegt vor, wenn die Lehrer\_in Diskriminierungen durch andere Schüler\_innen nicht entgegentritt.

## Die staatliche Mandatierung Sozialer Arbeit

Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich die Selbstverpflichtung als Menschenrechtsprofession (über das Tripelmandat) deutlich von der staatlichen Mandatierung: So hält bspw. Hinte (2016) eine Zurückweisung staatlicher Aufträge durch

Sozialarbeiter\_innen mit der Berufung auf das Tripelmandat für unzulässig, da die Berücksichtigung menschenrechtlicher Erwägungen persönlichen Überzeugungen entspreche und individuelle Gewissensentscheidungen bei der Durchführung professioneller Arbeit keine Rolle spielen sollen. Diese Sichtweise reduziert die Menschenrechte auf kontingente moralische Normen, deren Bindungskraft jede einzelne Fachkraft für sich selbst entscheidet. Mit Blick auf die hier vertretene staatliche Verpflichtung der Sozialarbeiter\_in trägt dieser Einwand nicht: Gerade weil Sozialarbeiter\_innen *nicht* als Privatpersonen, sondern mit staatlicher Mandatierung agieren, ergibt sich deren menschenrechtliche Verpflichtung.

Zwar sind Sozialarbeitende, anders als bspw. Polizist\_innen, nicht zwingend direkt beim Staat, sondern oft bei freien Trägern angestellt, die wiederum in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert sind. Direkt beim Staat angestellte Sozialarbeiter\_innen sind im Sinne der Pflichtentrias unmittelbar verpflichtet, ihre Tätigkeit menschenrechtskonform auszuüben. Die Ausübung ihrer Tätigkeit lässt sich – je nach Handlungsfeld – auch als Gewährleistung konkreter Menschenrechte verstehen. Bei Angestellten freier Träger ist der Verpflichtungsgrad zu begründen. Wenn nach dem Subsidiaritätsprinzip staatliche Aufgaben übernommen werden, besteht die – abgeleitete – Verpflichtung jedoch fraglos, sofern die Tätigkeit staatlich finanziert wird.

Anhand der staatlichen Pflichtentrias lässt sich die Komplexität der menschenrechtlichen Verpflichtungen Sozialer Arbeit gut darstellen. Die einzelnen Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit lassen sich dabei als Teil der Gewährleistungspflicht des Staates auffassen, je nach Tätigkeit (schwerpunktmäßig) bezogen auf andere Rechte. Im Rahmen staatlich mandatierter Sozialer Arbeit dürfen Menschenrechte nicht direkt verletzt werden. Sie steht in einer Schutzpflicht bei Rechtsverletzungen durch Dritte, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit davon Kenntnis erhält. Die Verpflichtung Sozialer Arbeit ergibt sich aus der menschenrechtlichen Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürger\_innen bzw. allen Menschen in seinem Hoheitsgebiet. Diese allgemeinen Bestimmungen müssen tätigkeitsspezifisch konkretisiert werden.

## Implikationen für die Soziale Arbeit

Nach dieser Betrachtung ist der Menschenrechtsbezug allerdings kein Spezifikum Sozialer Arbeit, sondern betrifft ganz unterschiedliche Berufsgruppen. Die besondere Relevanz für die Tätigkeit der Sozialen Arbeit ergibt sich aus der Tatsache, dass diese fast immer innerhalb sehr intimer Lebensbereiche ihrer Adressat\_innen stattfindet (Müller 2012), die zudem oft Angehörige vulnerabler Gruppen sind,

was sie für Verletzungen ihrer Menschenrechte besonders anfällig macht (United Nations 1994). Sofern Sozialarbeiter\_innen in der Lage sind, Menschenrechtsverletzungen als solche zu erkennen, werden sie deswegen im Laufe ihrer Praxis sehr wahrscheinlich mit diesen konfrontiert sein, unabhängig davon, ob sie selbst oder ihre Institution direkt daran beteiligt waren.

Im Anschluss an die staatliche Pflichtentrias bietet es sich an, diese auch zur Diagnose von Menschenrechtsverletzungen zu benutzen. Eine Menschenrechtsverletzung bezieht sich demnach immer auf eine direkte, indirekte oder ausbleibende Aktion des Staates. Aus der Pflichtentrias geht hervor, dass eine menschenrechtsbezogene Analyse sich nicht nur auf individuelles Handeln einzelner Personen beschränken kann, sondern auch die strukturelle Ebene einbeziehen muss. Das Vorwort einer Studie zur Praxis des 'Racial Profiling' durch Polizist\_innen illustriert dies sehr anschaulich:

„Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Kontrollpraxis, die sich auf den Verantwortungsbereich und das Handeln der Polizei beschränkt, greift zu kurz. Dem vorgelagert sind vielmehr die gesetzlichen Handlungsaufträge und Eingriffsermächtigungen der Polizei. Diese müssen also vorrangig in den Blick genommen und daraufhin untersucht werden, ob sie grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungen Vorschub leisten. Gesetzesbestimmungen verstoßen ja nicht nur dann gegen ein Diskriminierungsverbot, wenn sie offensichtlich an unzulässige Unterscheidungskriterien wie das der 'Rasse' anknüpfen, sondern auch, wenn scheinbar neutrale Formulierungen zu rassistischen Diskriminierungen führen.“ (Cremer 2013, 4).

Bezogen auf die Soziale Arbeit bedeutet dies, ihre sozialpolitischen Voraussetzungen dahingehend zu überprüfen, ob sie Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten können. Eine genauere Prüfung, inwieweit individuelles (menschenrechtswidriges) Handeln von den strukturellen Voraussetzungen, unter denen es sich realisiert, beeinflusst wird, ist hier vonnöten.

Ein Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession im Sinne der vorliegenden Argumentation erlaubt dabei weder einen 'Kurzschluss' auf gelingende Praxis Sozialer Arbeit noch löst es theoretische Grundfragen und hebt Widersprüche keinesfalls auf, bspw. das „Spannungsfeld zwischen normativer Selbstbestimmung und sozialpolitischer Beauftragung“ (Maaser 2013, 1).

Allerdings lässt sich vor jeder professionsbezogenen Aneignung und möglichen Legitimierung professioneller Tätigkeit mit Lob-Hüdepohl sagen: „People first“ (2013, 1). Eine menschenrechtsbezogene Lesart der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit *muss* an den jeweils subjektiven Menschenrechten der Adressat\_innen ansetzen und dabei – wie andere Professionen auch – das „Primat der Autonomie“, also das Recht auf freie Lebensführung, berücksichtigen (ebd., 5). Konkreter

Menschenrechtsschutz innerhalb der Tätigkeit Sozialer Arbeit ist die Pflicht, die Nutzbarmachung menschenrechtlicher Argumentationen gegenüber dem Staat die Kür.

## Konklusion

Auf Grundlage der hier getätigten Ausführungen lässt sich auch die Kritik am Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession neu bewerten – anhand der „alten“, oben genannten Begriffe. Dieses Verständnis ist

... *unscharf*, wenn es nicht die menschenrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen spezifischen Tätigkeit benennen und für den beruflichen Alltag konkretisieren kann.

... ist *inflationär*, wenn für jede professionelle Handlung eine menschenrechtliche Relevanz konstruiert wird, und die Eigenständigkeit des Menschenrechtsdiskurses verwischt wird.

... ist *überfordernd*, wenn es lediglich die einzelnen Fachkräfte adressiert und nicht angeben kann, welche menschenrechtsbasierte Intervention der einzelnen Fachkraft tatsächlich möglich ist.

... ist *idealisierend*, wenn eine normative Selbstbestimmung Sozialer Arbeit ihre (sozial-)politische Einbettung und deren eigene Normativität ignoriert. Wenn Soziale Arbeit einzig als Potential in Bezug auf die Realisierung der Menschenrechte verstanden wird, ignoriert dies die historisch belegten und mögliche künftige Menschenrechtsverletzungen durch die Soziale Arbeit selbst. Die Gefahr der Idealisierung besteht auch im Hinblick auf die Menschenrechte selbst, wenn eine Bezugnahme durch die Soziale Arbeit die Widersprüchlichkeiten, Umstrittenheit und Grenzen dieser Konzeption leugnet und Menschenrechte als Dogma betrachtet, das einer kritischen Reflexion entzogen wird.

Die Menschenrechte sind für die Soziale Arbeit ein wichtiges Dispositiv. Gleichwohl muss der oft sehr allgemeine und unverbindliche Bezug von Sozialer Arbeit auf die Menschenrechte konkretisiert und näher bestimmt werden. So beinhaltet dieser verbindliche Schranken professioneller Tätigkeit gegenüber ihren Adressat\_innen. Zudem muss zwischen individueller und institutioneller Verantwortlichkeit für Menschenrechtsschutz differenziert werden – auch vor dem Hintergrund der Grenzen des beruflichen Engagements, die sich auch aus den konkreten Arbeitsbedingungen und sozialpolitischen Voraussetzungen ergeben.

Die Menschenrechte müssen als äußerer Bezugspunkt berücksichtigt werden, sollten von der Sozialen Arbeit jedoch nicht als ihr eigener funktionaler Kern missverstanden werden, auch um Fehlschlüsse der Art zu vermeiden, dass ein

Mehr an Sozialer Arbeit automatisch ein Mehr an Menschenrechtsrealisierung für ihre Adressat\_innen oder die politische Gemeinschaft insgesamt bedeutet. Neben einem professionsbezogenen möglichen Eigeninteresse gilt es zuvorderst zu klären, inwieweit die Tätigkeit Sozialer Arbeit die Ausübung dieser subjektiven Rechte fördert, behindert oder gar verletzt.

### Literatur

- Alexy, Robert 2015: Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat. In: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hg.): Philosophie der Menschenrechte. 6. Auflage. Frankfurt a.M.: S. 244-264
- Bielefeldt, Heiner/Seidensticker, Frauke 2007: Vorwort zur Studie von Valentin Aichele und Jakob Schneider: Soziale Menschenrechte älterer Personen in Pflege. Berlin: S. 5-6
- Bobbio, Norberto 1998: Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? Berlin
- Cremer, Hendrik 2013: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Berlin
- Eppenstein, Thomas 2016: Zur sozialen Seite der Menschenrechte und zur menschenrechtlichen Seite der Sozialen Arbeit. Menschenrechtspädagogik in Kontexten Sozialer Arbeit. In: Weyers, Stefan/Köbel, Nils (Hg.): Bildung und Menschenrechte. Interdisziplinäre Beiträge zur Menschenrechtsbildung. Wiesbaden: S. 157-178
- Fremuth, Michael-Lysander 2015: Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente. Bonn
- Fritzsche, K. Peter 2016: Menschenrechte. 3. erweiterte und aktualisierte Auflage. Paderborn
- Geiger, Rudolf 2009: Völkerrecht und Grundgesetz. 4. Auflage. München
- Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg 2015: Einleitung. In: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hg.): Philosophie der Menschenrechte. 6. Auflage. Frankfurt a.M.: S. 7-28
- Hinte, Wolfgang 2016: Doppeltes Mandat, Triple Mandat, Menschenrechtsprofession – geht's auch eine Nummer kleiner. In: Kleve, Heiko et al (Hg.) Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: S. 34-49
- Kappeler, Manfred 2008: Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche 107, S. 33-46
- Kreide, Regina (2013): Menschenrechte als Platzhalter. Eine politische Menschenrechtskonzeption zwischen Moral und Recht. In: Zeitschrift für Menschenrechte, 2/2013, S. 80-100
- Levinas, Emmanuel 1995: Zwischen uns. München  
– 2008: Totalität und Unendlichkeit. Versuch über die Exteriorität. Freiburg
- Lob-Hüdepohl, Andreas 2013: „People First“. Die 'Mandatsfrage' sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht. In: EthikJournal 01/2013, S. 1-22

- Lohmann, Georg 2010: Zur moralischen, juristischen und politischen Dimension der Menschenrechte. In: Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): *Recht und Moral*. Hamburg: Felix Meiner, S. 135 – 150
- Maaser, Wolfgang (2015): *Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven*. 2. Auflage. Weinheim, Basel
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd 2007: *Philosophie der Menschenrechte*. Zur Einführung. Hamburg
- Müller, Burkhard 2012: Professionalität. In: Thole, Werner (Hg.): *Grundriss Soziale Arbeit*. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: S. 955–974
- Müller-Hermann, Silke/Becker-Lenz, Roland 2013: Die Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): *Menschenrechte und Demokratie*. Wiesbaden: S. 125-141
- Pollmann, Arnd 2012a: Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) 2012: *Menschenrechte*. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: S. 129-136
- 2012b: Drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte: Recht, Moral und Politik. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) (2012): *Menschenrechte*. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: S. 358-363
- 2018: Lernen aus historischem Unrecht? Zur menschenrechtlichen Bedeutung der Erfahrung von Krieg, Gewalt und Entwürdigung. In: Thomas Gutmann/Sebastian Laukötter/Arnd Pollmann/Ludwig Siep (Hg.): *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*. Tübingen
- Obrecht, Werner 2005: *Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse*. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion. Skript zur gleichnamigen Lehrveranstaltung im ISMOS der Wirtschaftsuniversität Wien. Wien
- Schneider, Jakob 2004: *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte*. Berlin
- Staub-Bernasconi, Silvia 2007: *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft*. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.): *Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit*. Schöningh: S. 20-54
- 2018: *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Opladen, Toronto
- Zimmermann, Rolf 2012: Die totalitäre Katastrophe und das Jahr 1945. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) 2012: *Menschenrechte*. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: S. 111–115

*Matthias Weser*

*E-Mail: matthias.weser@gmail.com*